

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 72 - 72

Wirkung der Assignment

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

1.

Wirkung der Assignation.

A., welchem B. eine sehr bedeutende Summe, jedoch ohne Festsetzung eines bestimmten Zahlungstages, schenkungsweise zugesichert hatte, assignirte hievon den Betrag von 11,000 fl. seinem Gläubiger C. Obwohl B. von dieser Assignation verständigt worden war, zahlte er doch die ganze Schenkungssumme an A. Erst geraume Zeit nachher erfolgte die Befriedigung des C., welcher nun für die Zwischenzeit von der durch B. an A. geleisteten bis zu der an ihn, den C., erfolgten Zahlung fünfprozentige Zinsen von B. mittelst gerichtlicher Klage forderte und diese darauf gründete, daß ein angewiesener Schuldner, wenn er ungeachtet der ihm kundgegebenen Anweisung an den ursprünglichen Gläubiger zahle, dem angewiesenen Gläubiger nicht nur zum Erfasse des wirklich Bezahlten verbunden sei, sondern daß in der Thatsache dieser Zahlung auch eine schuldhafte zum Erfasse des Schadens verpflichtende Zuwiderhandlung gegen eine obligatorische Verbindlichkeit liege, welcher Schaden mindestens durch die dem angewiesenen Gläubiger seit der Zahlung entgangenen Zinsen repräsentirt werde.

Dieser Ausspruch fand beim obersten Gerichtshofe keine Anerkennung. Es sei zwar, wird in den Gründen gesagt, im bayer. R. Th. IV Kap. XV §. 7 Nr. 18 bestimmt, daß der Schuldner von der Zeit der ihm notifizirten Anweisung ohne Bewilligung des Assignatars an den ursprünglichen Gläubiger nicht zu zahlen befugt sei; hieraus folge aber nur, daß eine dennoch geleistete Zahlung dem angewiesenen Gläubiger gegenüber als nicht geschehen